

# Vorsorgen für die letzte Lebensphase - bevor es zu spät ist

Zusammenfassung des Referats von Anton Genna, Fürsprecher

© Anton Genna Thun

## Vorsorgen für den Fall späterer Urteilsunfähigkeit

- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| - Patientenverfügung | Persönlichkeitsrechte |
| - Vorsorgeauftrag    | Vermögen              |

## Vorsorgen für die Vermögensnachfolge nach dem Tod

- |              |          |
|--------------|----------|
| - Testament  | Vermögen |
| - Erbvertrag | Vermögen |

## Vorsorgen für den Todesfall

- |                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| - Organspende               | Persönlichkeitsrechte |
| - Wünsche für den Todesfall | Persönlichkeitsrechte |

## Allgemeine Grundsätze:

### 1. Rechtzeitig vorsorgen bedeutet:

nur wer im Zeitpunkt der Vorsorge noch urteilsfähig ist, kann vorsorgen.

Keine Vorsorgedokumente können z.B. verfassen:

- Personen mit Geburtsgebrechen, die von Beginn an urteilsunfähig sind
- Personen mit fortgeschrittener Demenz

(Achtung: kognitive Behinderung oder leichte Demenz schliessen die Urteilsfähigkeit nicht immer aus. Im Einzelfall prüfen: Zeitpunkt und Gegenstand)

### 2. Urteilsfähig ist

- wer versteht, worum es geht..... (Wissensmoment; Einschätzung der Situation und der Tragweite seiner Entscheidungen). Je nach Gegenstand kann dies früher oder später fehlen.
- wer seinen Willen frei bilden und auch ausdrücken kann.

### 3. Urteilsfähigkeit wird vom Gesetz vermutet: d.h. wer volljährig ist, gilt als urteilsfähig,

ausser wenn einer Person

- wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände
- die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Typische Fälle für eine eintretende Urteilsunfähigkeit:

- Unfall führt zu dauernder oder längerer Bewusstlosigkeit (Wachkoma)
- Fortschreitende Demenz (Achtung: nicht jede demente Person ist für alles urteilsunfähig)
- Endstadium vor dem Tod mit Bewusstseinsbeeinträchtigung
- Schwere Geisteskrankheit in der Akutphase

#### **4. Alle Vorsorgedokumente sind höchstpersönlicher Natur**

Keine Stellvertretung oder Delegation möglich

#### **5. Handlungsfähigkeit:**

In gewissen Fällen wird «Handlungsfähigkeit» verlangt. Handlungsfähig ist

- Wer urteilsfähig ist
- Wer über 18 Jahre alt ist («Mündigkeitsalter»)
- Wer nicht unter umfassender Beistandschaft steht

#### **6. Widerrufbarkeit und Gültigkeitsdauer:**

- Alle Vorsorgedokumente können jederzeit widerrufen oder revidiert werden!
- Ausnahme: Erbvertrag ist bindend und kann nur im Einverständnis aller Beteiligten geändert werden.
- Alle Dokumente sind unbefristet gültig.
- Empfehlung: überprüfen Sie alle 2 Jahre, ob die Dokumente noch aktuell sind und Ihrem Willen wirklich entsprechen! Testieren Sie dies mit Datum und Unterschrift.

#### **7. Freiwilligkeit und gesetzliche Ersatzregeln:** Wer mit der gesetzlichen Ersatzordnung zufrieden ist, braucht nichts zu regeln.

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen: «Ich muss unbedingt noch eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag machen.... Das belastet mich sehr». Vielleicht brauchen Sie gar kein solches Dokument. Deshalb weise ich nachfolgende immer auf die gesetzliche Regelung hin, die gilt, wenn Sie nichts schreiben!

## Patientenverfügung:

<b>Persönliche Voraussetzung:</b>	Urteilsfähigkeit bei Verfassen
<b>Vorsorgefall:</b>	Später eintretende Urteilsunfähigkeit Wichtig: Solange Sie «bei Sinnen sind», können Sie jederzeit von der Patientenverfügung abweichen, Sie selber sind also nicht daran gebunden, solange Sie urteilsfähig sind! Auch am Spitalbett gilt: Die Aerzte müssen mit Ihnen sprechen und nicht einfach nach der Patientenverfügung handeln, solange Sie noch selber entscheiden können! Wichtig für Reanimations-Entscheide.
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anweisungen für die medizinische Behandlung (Zustimmung, Ablehnung); Wunsch nach Palliative Care, Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen; erwünschter Sterbeort (Achtung: Angehörige können «überfordert» sein)</li> <li>- Bestimmen einer Vertretungsperson für den medizinischen Bereich</li> </ul>
<b>Form</b>	Einfache Schriftlichkeit (d.h. Formular zulässig, eigenhändig Datum und Unterschrift)
<b>Muster:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- DocuPass der Pro Senectute Fr. 19.—</li> <li>- Spital STSAG Thun, gratis (geeignet vor Spitaleintritt)</li> <li>- Diverse Organisationen für spezifische Krankheiten</li> </ul>
<b>Aufbewahrung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gut zugänglicher Ort</li> <li>- Anmerkung im elektronischen Patientendossier möglich</li> <li>- Im Portemonnaie «Kreditkartenformat»-Hinweis, wo PV zu finden ist (vgl. Docupass der Pro Senectute)</li> </ul>
<b>Beauftragte Person</b>	- Nur «natürliche Person» = Mensch; keine Organisation
<b>Empfehlungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- «Weniger ist mehr...». Vermeiden Sie allzu konkrete Vorgaben für spezifische Behandlungen</li> <li>- Legen Sie vor allem die Zielsetzung fest: Was gehört für Sie zur Lebensqualität? Hat Schmerzlinderung oder Kommunikationsfähigkeit Priorität?</li> <li>- Besprechen Sie die Patientenverfügung mit Ihrem Hausarzt (oder mit einer spezialisierten Beratungsstelle); unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht wirklich verstehen!</li> </ul>
<b>Wirkung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unmittelbar verbindlich, ohne Inkraftsetzung durch KESB</li> <li>- Verbindlich für Ärzte und Spitäler! Jedoch: wie alles Geschriebene, ist auch die PV auslegungsbedürftig: was hat der Patient wirklich gemeint?</li> <li>- Abweichung nur, wenn mutmasslich der Wille geändert hat. Ärzte müssen dies in den Krankenakten begründen.</li> </ul>
<b>Gesetzliche Ersatzregelung</b>	<p>Angehörige entscheiden über medizinische Behandlungen in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehepartner / eingetragene Partnerschaft</li> <li>- Dauernde Wohngemeinschaft («Konkubinats»)</li> <li>- Kinder</li> <li>- Eltern</li> <li>- Geschwister</li> </ul> <p>Wenn keine Angehörigen vorhanden oder willig sind: KESB setzt einen Beistand für medizinische Massnahmen ein oder entscheidet direkt.</p> <p>In dringenden Fällen: Ärzte entscheiden nach dem mutmasslichen Willen und nach dem wohlverstandenen Interesse.</p>

## Exkurs: Sterbehilfe und Suizidbeihilfe

Wichtig: «Sterbehilfe» ist nicht das gleiche wie Suizidbeihilfe!

- **Aktive Sterbehilfe:** Tötung durch Aktivwerden z.B. Abgabe eines Medikaments.  
Motiv: «Mitleid»; «Tötung auf eindringliches Verlangen». = Tötungsdelikt, nicht zulässig. Auch in der Patientenverfügung kann man nicht anordnen, dass «tödliches Medi» gegeben werden soll.
- **Passive Sterbehilfe:** Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen im Endstadium. Es gibt keine Pflicht der Ärzte, medizinisch nicht mehr erfolgversprechende Behandlungen vorzunehmen  
Patientenverfügung kann hier beigezogen werden: wünscht der Patient keine Lebensverlängerung «auf Biegen komm raus»? Palliative Care als Alternative zur Lebensverlängerung. Zulässig.
- **Indirekte Sterbehilfe:** Erhöhung der Schmerzmitteldosierung unter Inkaufnahme des Lebensendes, jedoch mit dem klaren Ziel der Leidenslinderung (z.B. palliative Sedation). = juristischer Grenzfall, muss klar abgegrenzt werden von der aktiven Sterbehilfe (Zuständigkeiten und Prozesse im Spital müssen klar definiert sein; gute Dokumentation).

**Suizidbeihilfe:** Suizid = Selbsttötung liegt nur vor, wenn:

- Urteilsfähig: freier Wille der suizidwilligen Person (ärztliche Bescheinigung nach Gespräch)
- Eigenhändig: die Person ist in der Lage, die Tötungshandlung (z.B. Einnahme des tödlichen Medikamentes)

Suizid ist nicht strafbar, kann aber negative Auswirkungen auf die Versicherungen haben, z.B. Lebensversicherung zahlt idR während den ersten drei Jahren nicht; Unfallversicherung bezahlt in der Regel nur die Bestattungskosten (Art. 37 UVG; Art. 48 UVV). Wer einen Suizidversuch überlebt, hat keinen Anspruch auf UVG-Leistungen.

Beihilfe und Verleitung zum Suizid: strafbar, wenn aus selbstsüchtigen Beweggründen:

- Verschreibung des Medis «Natriumpentobarbital»: Nur durch Ärzte! Diese sind nicht verpflichtet, unter gewissen Umständen jedoch berechtigt. Etwas gelockerte Regelung in den neuen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, keine explizite gesetzliche Regelung.
- «Sterbehilfeorganisationen» wie EXIT und DIGNITAS bieten die Beschaffung des Medikaments und die Sterbebegleitung an: In der Schweiz fehlt eine spezielle Regelung, in Deutschland sind sie absolut verboten (auch Werbung von der Schweiz aus): Abgrenzung zwischen kommerziell und selbstsüchtig? Fall Minelli: erstinstanzlicher Freispruch ist beim Obergericht Zürich hängig.

## Vorsorgeauftrag:

<b>Persönliche Voraussetzung:</b>	Handlungsfähigkeit bei Verfassen
<b>Vorsorgefall:</b>	Später eintretende Urteilsunfähigkeit Wichtig: Solange Sie «bei Sinnen sind», können Sie jederzeit vom Vorsorgeauftrag zurücktreten, Sie selber sind also nicht daran gebunden, solange Sie urteilsfähig sind!
<b>Inhalt</b>	Bestimmen einer Vertretungsperson für <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einkommens- und Vermögensverwaltung</li> <li>- Vertretung im Rechtsverkehr (z.B. Verträge, Prozesse u.a.)</li> <li>- Personensorge (z.B. Besuche im Pflegeheim, persönliche Fürsorge aller Art, Öffnen der persönlichen Post.... )</li> </ul>
<b>Form</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenhändig von a bis z; oder</li> <li>- Notarielle öffentliche Beurkundung</li> </ul>
<b>Muster:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- DocuPass der Pro Senectute Fr. 19.—</li> <li>- Vorsorgedossier Schweizerischer Beobachter: «Ich bestimme...» Fr. 48.--</li> </ul>
<b>Aufbewahrung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den wichtigen Dokumenten, sicher! (Missbrauchsgefahr)</li> <li>- Wohnsitzgemeinde (Thun: Fr. 50.—einmalige Gebühr)</li> <li>- Anmerkung beim Zivilstandsamt (damit später klar ist, dass ein VA vorhanden ist)</li> </ul>
<b>Beauftragte Person</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eignung = Qualifikation je nach konkretem Auftrag</li> <li>- Auch «juristische Person» = AG, Verein o.ä. ist möglich</li> </ul>
<b>Empfehlungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für ganz einfache Verhältnisse: Vorlage abschreiben</li> <li>- Personensorge evtl. an gleiche Person, die gemäss Patientenverfügung für medizinischen Bereich zuständig ist.</li> <li>- Eventuell Verteilung der Aufgaben auf mehrere Personen, z.B. Trennung Personensorge von Vermögenssorge</li> <li>- Wenn Liegenschaft: Notar empfohlen, weil die Liegenschaftsvollmachten speziell erwähnt werden müssen</li> <li>- Bei KMU: Notar m.E. zwingend, wenn man nicht riskieren will, dass das Unternehmen plötzlich ohne Führung dasteht</li> </ul>
<b>Wirkung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgrenzung zur gewöhnlichen Vollmacht und Stellvertretung nach Auftragsrecht: bei dauernder Urteilsfähigkeit fallen diese dahin, weil keine Ueberwachungsmöglichkeit des Auftraggebers.</li> <li>- Inkraftsetzung durch KESB! (= Validierung): Urkunde als Ausweis gegenüber Banken etc.!</li> <li>- KESB prüft: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Handlungsfähig bei Verfassen?</li> <li>o Eintritt der Urteilsunfähigkeit (verhindert Anmassung)</li> <li>o Eignung der beauftragten Personen (Qualifikation; Interessenkonflikte)</li> <li>o Eventuell: Berichterstattungspflicht</li> <li>o Entschädigung, sofern im VA nichts festgelegt ist</li> </ul> </li> </ul>
<b>Gesetzliche Ersatzregelung</b>	Ehegatte oder eingetragene Partner: «ordentliche Vermögens- und Einkommensverwaltung», für alle ausserordentlichen Handlungen, z.B. Darlehensaufnahme, Verkauf Liegenschaft etc, braucht es Zustimmung der KESB In den übrigen Fällen: KESB setzt einen Beistand ein.

## Testament = letztwillige Verfügung

<b>Persönliche Voraussetzung:</b>	Testierfähigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 18 Jahre alt</li> <li>- Urteilsfähig</li> </ul>
<b>Vorsorgefall:</b>	Todesfall
<b>Inhalt</b>	Vermögensnachfolge nach Eintritt des Todes <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erbeinsetzung = ganzes Vermögen oder Quote</li> <li>- Legat = bestimmter Gegenstand oder Summe</li> <li>- Teilungsvorschriften (z.B. wer bekommt Liegenschaft....)</li> <li>- Einsetzung Willensvollstrecker (zur Abwicklung der Erbschaft)</li> </ul>
<b>Form</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eigenhändig von a bis z; oder</li> <li>- Notarielle öffentliche Beurkundung</li> </ul>
<b>Muster:</b>	<a href="http://www.notariate.zh.ch/deu">www.notariate.zh.ch/deu</a>
<b>Aufbewahrung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den wichtigen Dokumenten, jedoch nicht im Banktresorfach</li> <li>- Bei der Wohnsitzgemeinde (Kosten Erbschaftsamt der Stadt Thun: Fr. 50.-- )</li> <li>- Notarielle Testamente beim Notar, mit Registrierung im zentralen Testamentsregister des Schweizerischen Notarenverbandes</li> </ul> <p>Achtung: Wer ein Testament findet (auch ein offensichtlich ungültiges), muss dieses sofort dem Erbschaftsamt der Gemeinde einreichen zur Testamentseröffnung!</p>
<b>Willensvollstrecker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handlungsfähig, auch mehrere Personen</li> <li>- Auch juristische Person</li> <li>- Aufsicht durch Regierungsstatthalteramt (Beschwerde, z.B. wenn WV nicht korrekt umgesetzt oder verzögert)</li> </ul>
<b>Empfehlungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für ganz einfache Verhältnisse: eigenhändig</li> <li>- Für Patchworkfamilien mit Pflichtteilproblemen; für KMU: unbedingt notarielles Testament mit Beratung!</li> <li>- Wenn Gestürm unter den Erben zu erwarten ist oder wenn komplexe Erbschaft: Willensvollstrecker bestimmen</li> </ul>
<b>Wirkung:</b>	Nach dem Tod. Vorher jederzeit widerruflich und abänderbar <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrifft nur die Vermögensnachfolge</li> <li>- Persönliche Wünsche zur Abwicklung des Todesfalls (Beerdigung etc.) gehören nicht ins Testament, sondern in eine separate Todesfallanordnung</li> </ul>
<b>Gesetzliche Ersatzregelung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwandte erben nach Stämmen <ul style="list-style-type: none"> <li>o Nachkommen</li> <li>o Elterlicher Stamm = Geschwister und Nachkommen</li> <li>o Grosselterlicher Stamm = Onkel/Tanten u.Nachk.</li> </ul> </li> <li>- Ehegatte / eingetragener Partner: <ul style="list-style-type: none"> <li>o ½ wenn Nachkommen</li> <li>o ¾ wenn elterlicher Stamm</li> <li>o Das Ganze, wenn weder Nachkommen noch elterlicher Stamm vorhanden</li> </ul> </li> <li>- Gemeinde, wenn keine gesetzlichen Erben</li> <li>- Pflichtteile beachten: Ehegatte u. Eltern: ½, Nachkommen ¼ des gesetzlichen Erbteils</li> <li>- Konkursamtliche Liquidation, wenn alle Erben ausschlagen</li> </ul>

## Erbvertrag

Wie Testament, mit folgenden Abweichungen:

- Es ist ein echter Vertrag, Beteiligung von mindestens zwei Parteien.
- Besonders geeignet wenn Pflichtteile gekürzt werden sollen, z.B. ein Kind aus erster Ehe verzichtet auf den Pflichtteil, wird dafür vorzeitig «ausgekauft» etc.
- Nur notarielle Beurkundung (keine eigenhändigen Erbverträge); Aufbewahrung deshalb immer durch Notar sichergestellt
- Wer unter Beistandschaft steht, braucht evtl. Zustimmung des Beistandes
- Erbvertrag ist bindend; keine Abänderung ohne allseitiges Einverständnis

## Todesfall-Anordnungen

<b>Persönliche Voraussetzung:</b>	- Urteilsfähigkeit
<b>Vorsorgefall:</b>	Todesfall
<b>Inhalt</b>	<p>Modalitäten rund um den Todesfall, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beerdigung/Kremation und Trauerfeier</li> <li>- Beerdigungsinstitut</li> <li>- Verstreu der Asche, Gemeinschaftsgrab, Familiengrab</li> <li>- Grebt/Leichenmahl</li> <li>- Pfarrer, Gestaltung der Trauerfeier/Musikwunsch</li> <li>- Sarg/Gemeinschaftsgrab</li> <li>- Todesanzeige /Danksagung</li> </ul> <p>Die betroffene Person kann auch jemanden beauftragen, bestimmte Entscheide zu fällen.</p>
<b>Form</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Form, idR aber schriftlich</li> <li>- Mündliche Wünsche sind aber auch möglich und werden im Rahmen der Pietät sicher berücksichtigt</li> </ul>
<b>Muster:</b>	Schweizerische Beobachter, Vorsorgedossier «Ich bestimme»
<b>Aufbewahrung:</b>	- An gut auffindbarer Stelle (ist das erste Dokument, das man nach dem Todesfall braucht)
<b>Empfehlungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht alles vorbestimmen, die Angehörigen haben eventuell abweichende Bedürfnisse</li> <li>- Insbesondere: Verzicht auf Trauerfeier kann für die Angehörigen und Nahestehenden sehr belastend sein! (nach reformiertem Verständnis sind Trauerfeiern Trostgottesdienste und kein Requiem für den Verstorbenen)</li> <li>- Keine unverhältnismässigen Auslagen, namentlich wenn nur ein geringes Erbe vorhanden ist; evtl. Geld auf einem speziell bezeichneten Konto bereitstellen</li> </ul>
<b>Wirkung:</b>	<p>Nach dem Tod. Vorher jederzeit widerruflich und abänderbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind «Wünsche», diese sind juristisch nicht zwingend und verbindlich, namentlich wenn sie mit finanziellen Belastungen der Erben verbunden sind.</li> </ul>
<b>Gesetzliche Ersatzlösung:</b>	Angehörige entscheiden, wenn keine Äusserung des Verstorbenen vorliegt, unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens des Verstorbenen.

## Organspenderausweis

<b>Persönliche Voraussetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 16 Jahre alt</li> <li>- Urteilsfähigkeit</li> </ul>
<b>Vorsorgefall:</b>	<p>Todesfall</p> <p>Achtung: Organspende-Vorbereitung beginnen schon während der Sterbephase, bzw. Kreislauf wird evtl. aufrecht erhalten nach Hirntod (für die Angehörigen kann dies belastend sein)</p> <p>Neu ist es auch zulässig, Organe nach dem Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen zu entnehmen. Zustimmung der Angehörigen darf jedoch erst eingeholt werden, nachdem der Entscheid zum Abbruch gefallen ist.</p>
<b>Inhalt</b>	<p>Zustimmung zur Organentnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell</li> <li>- Bezogen auf einzelne Organe</li> </ul>
<b>Form</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schriftlich (Organspenderausweis empfohlen)</li> <li>- Evtl. in der Patientenverfügung integriert</li> </ul>
<b>Muster:</b>	<a href="http://www.swisstransplant.org/de">www.swisstransplant.org/de</a>
<b>Aufbewahrung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Patientenverfügung</li> <li>- Im Portemonnaie</li> <li>- Ab 1. Oktober 2018: Nationales Organspender-Register!</li> </ul>
<b>Empfehlungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gut überlegen und sich über den Ablauf einer Organtransplantation informieren, bevor Sie unterschreiben.</li> <li>- Lassen Sie sich nicht unter moralischen Druck setzen! («du bist ein schlechter Mensch, wenn du nicht Leben rettest»).</li> </ul> <p>Transplantationen sind für die Transplantationsindustrie ein Mega-Geschäft, keine karitative Handlung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organspenden kann tatsächlich Leben retten. Es gibt zu wenig verfügbare Organe. Organspende darf nicht bezahlt werden.</li> <li>- Unbedingt positiv: konkrete Organspenden, z.B. Nierenspenden innerhalb der Familie oder für einen Freund/eine Freundin</li> </ul>
<b>Wirkung:</b>	<p>Nach dem Tod. Vorher jederzeit widerruflich und abänderbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrifft nur die zur Verfügung gestellten Organe</li> <li>- Angehörige können moralisch entlastet werden, wenn vor dem Tod klar gemacht wird, ob Sie zustimmen oder ob Sie dies nicht möchten. Der Wille des Verstorbenen ist höher zu werten als die allfällige Zustimmung oder Ablehnung der Angehörigen.</li> </ul>
<b>Gesetzliche Ersatzlösung:</b>	<p>Angehörige entscheiden, wenn keine Äusserung des Verstorbenen vorliegt, unter Berücksichtigung des mutmasslichen Willens des Verstorbenen. Angehörige können aber nicht zustimmen, wenn die Ablehnung durch den Verstorbenen bekannt ist.</p> <p>Hängig ist eine Initiative zur Einführung der Widerspruchslösung (analog Oesterreich): Wer nicht explizit widerspricht und sich in ein online-Register eintragen lässt, gilt als zustimmend. Umkehr des bisherigen Prinzips des «informed consent».</p>

Version August 2018/GEA